

Beantragung einer Übermittlungssperre

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen.

- Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. -

- Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG
(Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs.2 BMG
(bei Alters- oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre an den Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AG BMG
(bei Alters-oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre an das Bundesverwaltungsamt nach § 6 Abs. 2 Nr.2 Nds. AG BMG
(bei Alters-oder Ehejubiläen)
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Parteien u.a.)
- Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gegen Übermittlung
an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr)
- Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG
(Widerspruchsrecht zur Auskunft an Adressbuchvorlage)

Die o.g. Übermittlungssperre/n werden beantragt für:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Datum und Unterschrift:

